

**Kleine Anfrage****Dr. Stefan Nass (Freie Demokraten) vom 16.07.2019****Deponierungskapazitäten in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Unter anderem um die steigende Anfrage am Wohnungsmarkt zu decken, bedarf es derzeit erheblicher Bautätigkeit, die wiederum die Verfügbarkeit auch von Deponierungskapazitäten erfordert. Zunehmend beklagt die Bauwirtschaft jedoch die mangelnden Kapazitäten für die Deponierung von Erdaushub, was wiederum die Baukosten steigen lässt. Bauherren verzichten aus diesem Grund bereits immer öfter auf die Unterkellerung ihrer Häuser, um die Kosten im Rahmen halten zu können.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie haben sich die Kapazitäten für die Deponierung von Bauabfällen und Erdaushub in den letzten fünf Jahren im RP Darmstadt und dem Rest von Hessen entwickelt?

Aktuelle Zahlen zum Restvolumen der hessischen Deponien liegen dem Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht zu jedem Zeitpunkt vor, da diese nicht regelmäßig erhoben werden. Die letzte Erhebung erfolgte für den Abfallwirtschaftsplan 2015; hier sind die freien Restkapazitäten der hessischen Siedlungsabfalldeponien zum Stand 31. Dezember 2012 angegeben worden. Zusätzlich wurden vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum 31. Dezember 2017 die freien Kapazitäten der in der Ablagerungsphase befindlichen Deponien und der Deponien in der Stilllegungsphase, bei denen noch deponiebautechnisch entsprechende Abfälle eingebaut werden können, erfragt. Die Ergebnisse für ganz Hessen sind in Anlage 1 zusammengefasst.

Demzufolge sind die Kapazitäten einschließlich der deponiebautechnischen Verwertung im Regierungsbezirk Darmstadt von 5.445.268 m<sup>3</sup> im Jahr 2012 auf 3.077.510 m<sup>3</sup> im Jahr 2017 zurückgegangen.

Die in der Anlage 1 genannten Deponien sind überwiegend der Deponieklasse II zuzuordnen. Von der Bauwirtschaft nachgefragt sind vor allem kostengünstige Kapazitäten der Deponieklassen 0 und I. Hier besteht in Hessen derzeit ein Mangel an allgemein zugänglichem Deponieraum.

Frage 2. Wie schätzt die Landesregierung die zunehmende Verknappung von Deponiekapazitäten insbesondere im Regierungspräsidium Darmstadt im Hinblick auf die Baukosten ein?

Diesbezüglich hat die Bauwirtschaft bislang noch keine konkreten Zahlen vorgelegt. Es ist aber nachvollziehbar, dass der starke Mengenanstieg bei den Bau- und Abbruchabfällen und damit die höhere Nachfrage nach Deponiekapazitäten auch einen Anstieg der Entsorgungspreise bewirkt.

Frage 3. Was tut die Landesregierung, um ausreichend Deponiekapazitäten insbesondere im RP Darmstadt zu schaffen?

Die Landesregierung wird im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans, die 2021 abgeschlossen sein wird, den Engpass der Deponiekapazitäten unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie mit Deponiebetreibern angehen, damit diese neue Kapazitäten, insbesondere zur Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub, schaffen können.

Im Regierungsbezirk Darmstadt verfolgen derzeit zwei Deponiebetreiber Vorhaben zur Schaffung neuer Deponiekapazitäten. Diese Vorhaben werden vom Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fachaufsichtlich begleitet.

Frage 4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um das Recycling von Baumaterialien zu fördern?

Zur Förderung der vorrangigen Nutzung von Recycling-Produkten an Stelle von Primärbaustoffen hat das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits 2015 gemeinsam mit der Ingenieurkammer Hessen und unterstützt vom Baugewerbe drei Informationsveranstaltungen zum Thema „Baustoffrecycling und Ressourcenschutz“ angeboten, die auf große Resonanz gestoßen sind. In der Folge hat es auch mehrere Veranstaltungen mit dem Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen zur Verwertung von Erdaushub und Bauschutt gegeben.

Frage 5. Wie hat sich die Recyclingquote von verschiedenen Baumaterialien in den letzten fünf Jahren im RP Darmstadt und im Rest von Hessen entwickelt?

Eine Aussage zur Entwicklung der Recyclingquote von verschiedenen Baumaterialien im Regierungsbezirk Darmstadt und im Rest von Hessen ist nicht möglich, da dazu keine Daten vorliegen.

Bezogen auf das Bundesgebiet veröffentlicht die Initiative „Kreislaufwirtschaft Bau“ alle zwei Jahre Monitoring-Berichte zum Aufkommen und Verbleib mineralischer Bauabfälle. Der aktuellste Bericht liegt für das Jahr 2016 vor. Dieser Bericht weist für fünf praxisrelevante Fraktionen folgende Recyclingquoten aus:

- Boden und Steine ..... 9,1 %,
- Bauschutt ..... 77,7 %,
- Straßenaufbruch ..... 95,4 %,
- Bauabfälle auf Gipsbasis ..... 4,5 %,
- Baustellenabfälle ..... 1,6 %.

Die geringe Recyclingquote der Fraktion Boden und Steine erklärt sich aus der Tatsache, dass die Entsorgung überwiegend (77 %) in übertägigen Abgrabungen erfolgt und somit nicht als Recycling, sondern als sonstige Verwertung zu klassifizieren ist.

Ebenfalls im Abstand von zwei Jahren werden vom Hessischen Statistischen Landesamt Daten zur Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen in Hessen veröffentlicht. Die Ergebnisse für die Jahre 2012, 2014 und 2016 sind in Anlage 2 zusammengefasst. Daraus wird deutlich, dass die Gesamtmenge seit 2012 stark angestiegen ist und dass die Verfüllung in übertägigen Abbaustätten den Hauptverwertungsweg darstellt. An zweiter Stelle liegt die Bauschuttzubereitung mit erheblichem Abstand zu den übrigen Entsorgungswegen. Die Beseitigung auf Deponien ist dagegen von untergeordneter Bedeutung. Die Verwertungsquoten lagen in den betreffenden Jahren zwischen 95 % und 97 %, die Recyclingquoten bei rund 38 %. Auch hier ist die geringe Recyclingquote der Tatsache geschuldet, dass die Verfüllung in übertägigen Abbaustätten den Hauptentsorgungsweg darstellt.

Frage 6. Wie viele neue Deponien bzw. Deponieerweiterungen wurden in den letzten fünf Jahren und wo genehmigt?

Neue Deponien wurden in den letzten fünf Jahren nicht genehmigt.

Bei der Deponie Büttelborn (Deponieklasse II) wurde in den letzten fünf Jahren das Gesamtvolumen mit zwei Genehmigungsbescheiden erhöht. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom Mai 2014 wurde eine Erhöhung des Gesamtvolumens für die von der Abfall-Wirtschafts-Service GmbH betriebenen Abschnitte von 2.090.520 m<sup>3</sup> auf 2.568.000 m<sup>3</sup> zugelassen. Eine weitere Erhöhung des Deponievolumens von 2.019.590 m<sup>3</sup> auf 2.160.000 m<sup>3</sup> wurde mit Bescheid vom Februar 2016 für die von der Südhessische Abfall-Verwertungs-GmbH betriebenen Abschnitte genehmigt.

Für die Deponie der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden ELW im Dyckerhoffbruch (Deponieklasse II) sind zwei Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung um insgesamt 2.000.000 m<sup>3</sup> anhängig. Ferner ist für die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts der Deponieklasse I mit einem Volumen von 3.000.000 m<sup>3</sup> die Planfeststellung beantragt.

Im Regierungsbezirk Gießen ist für eine Deponieerweiterung am 14. Juli 2016 ein Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergangen. Da es sich bei dieser Abfallentsorgungsanlage jedoch um eine betriebseigene Deponie handelt, die nicht allgemein zugänglich ist, steht sie für die Ablagerung von Bau-Abbruchabfällen nicht zur Verfügung.

Frage 7. Wie viele Genehmigungsanträge für neue Deponien bzw. Deponieerweiterungen wurden in den letzten fünf Jahren insbesondere im RP Darmstadt abgelehnt?

Im Jahr 2018 erfolgte die Ablehnung eines Antrages zur Änderung der Endprofilierung der stillgelegten Deponie Flörsheim-Wicker. Beabsichtigt war, auf Basis einer abfallrechtlichen Plange-  
nehmigung, zusätzlich ca. 680.000 m<sup>3</sup> Deponieersatzbaustoffe einzusetzen.

Frage 8. Aus welchen Gründen wurden die Genehmigungsanträge abgelehnt?

Der Antrag auf Änderung der Endprofilierung der stillgelegten Deponie Flörsheim-Wicker war abzulehnen, da für das Vorhaben eine Planfeststellung einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre. Ferner waren die Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen unzureichend. Auch die Voraussetzungen der §§ 14 und 15 Deponieverordnung waren nicht erfüllt. Danach ist die Verwendung von Deponieersatzbaustoffen nur dann zulässig, wenn die Profilierung deponiebautechnisch erforderlich ist.

Wiesbaden, 7. August 2019

In Vertretung:  
**Dr. Beatrix Tappeser**

**Anlagen**